

Bericht über die Kalkulation der Fremdenverkehrsabgaben

für die
Kurverwaltung Born am Darß
Schulstraße 9
18375 Born am Darß

05.12.2024



Arndt Krischok
T: +49 (0)177 699 8512
M: arndt.krischok@gmx.de

Inhalt

1	Einleitung und Zusammenfassung der Ergebnisse	2
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Individuelle Festlegungen	3
4	Kurzbeschreibung des Projektvorgehens	4
5	Eingangsdaten für die Berechnung / Kalkulation	4
6	Berechnung der kostendeckenden Fremdenverkehrsabgaben	5
6.1	Beschreibung des Lösungsweges und Festlegungen	5
6.2	Identifizierung der relevanten Unternehmen bzw. Unternehmer	5
6.3	Ermittlung des Abgabesätze	5
7	Tabellenverzeichnis	7

1 Einleitung und Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kurverwaltung der Gemeinde Born a. Darß (im Folgenden Kurverwaltung) beauftragte die Kalkulation der Fremdenverkehrsabgaben des Seebads Born a. Darß.

Ziel der Kalkulation war die Ermittlung kostendeckender Fremdenverkehrsabgaben für die Gewerbetreibenden der Gemeinde.

Als anerkanntes Seebad ist die Gemeinde berechtigt eine Fremdenverkehrsabgabe nach § 11 KAG M-V „für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote“ sowie „für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung (...) Fremdenverkehrsabgaben“ zu erheben.

Die Kalkulation der Fremdenverkehrsabgaben wurde auf Basis der geplanten Kosten der Jahre 2024-2027 vorgenommen. Für die Jahre 2025-27 wurde der Trend auf Basis der Daten des aktuellen Wirtschaftsplans ermittelt. Außer den Kosten für die Fremdenverkehrswerbung wurden in der Kalkulation der Fremdenverkehrsabgaben keine Kosten „für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote“ angesetzt. Als Ergebnis wurden kostendeckende Fremdenverkehrsabgaben in folgender Höhe ermittelt:

Stufe	FVA pro Betrieb
Stufe 1	10,93 €
Stufe 2	38,28 €
Stufe 3	76,57 €
Stufe 4	114,85 €
Stufe 5	172,28 €
Stufe 6	258,47 €
Stufe 7	387,71 €
Stufe 8	581,57 €
Stufe 9	872,35 €
Stufe 10	1.744,71 €
Stufe 11	4.361,79 €
Stufe Betten	36,09 €
Stufe Boote	10,39 €

Tabelle 1: kalkulierte Fremdenverkehrsabgaben

2 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage zur Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe ist der § 11 des KAG M-V. In diesem wird geregelt, dass die Gemeinde als anerkanntes Seebad „für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen (...) für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote“ sowie „für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung (...) von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben“ erheben darf.

Darüber hinaus existieren Gerichtsurteile, die Einfluss auf die Kalkulation haben. So haben Gerichte entschieden, dass:

- auch der mittelbar Bevorteilte fremdenverkehrsabgabepflichtig sind und mittelbare Vorteile solche Personen haben, die mit einem unmittelbar vom Fremdenverkehr Bevorteilten im Rahmen der für den Fremdenverkehr notwendigen Bedarfsdeckung Geschäfte tätigen oder Dienstleistungen erbringen (wie BayVGH, Urt. v. 18.03.1998 - 4 B 95.3470 -, ZKF 1998, 135). Dies gilt u. a. für die Vermietung von Geschäftsräumen an Unternehmen, die ihren Umsatz jedenfalls zum Teil durch den Verkauf von Waren an Touristen erzielen.
- Das Vorteilsprinzip und die sich aus ihm ergebende Forderung, alle Pflichtigen ihren Vorteilen entsprechend gleichmäßig zu belasten, nicht dazu zwingen, die Vorteile jedes einzelnen Abgabepflichtigen genau zu ermitteln. Für die Gestaltung der Vorteilstufen genügt eine angenäherte Verhältnismäßigkeit, die einer sich aus der Lebenserfahrung ergebenden pauschalierten Wahrscheinlichkeit Rechnung trägt. (OVG Schleswig-Holstein 2 LB 24/16 2018)
- für die Befreiung gemeinnütziger Abgabenschuldner von der Fremdenverkehrsabgabe keine Rechtsgrundlage existiert (OVG Schleswig-Holstein 2 LB 24/16 2018)

3 Individuelle Festlegungen

Es wird das **Kostenüberdeckungsverbot** entsprechend § 6 KAG M-V angewendet, wonach das „veranschlagte Gebührenaufkommen (...) die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten“ soll.

Der **Kalkulationszeitraum** wurde von der Kurverwaltung auf die Jahre 2025 bis 2027 festgelegt.

Zur Ermittlung des öffentlichen Anteils wurde die Gemeinde mit den Unternehmen gleichgesetzt, die die gleiche gewerbliche Tätigkeit wie die Gemeinde ausüben, sodass der wirtschaftliche Vorteil, der der Gemeinde durch die Kureinrichtungen und Fremdenverkehrswerbung entsteht, nicht von den Gewerbetreibenden getragen wird.

Da die Gemeinde keine Leistungen für die Kurverwaltung erbringt, werden **keine** zusätzlichen **Gemeinkosten**, die außerhalb der Kurverwaltung entstehen, in Ansatz gebracht.

Es wurde in Abstimmung mit der Kurverwaltung bestimmt, dass die Kosten „für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen (...) für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote“ nicht über die Fremdenverkehrsabgabe finanziert werden sollen.

4 Kurzbeschreibung des Projektvorgehens

Die Erstellung der Kalkulation erfolgte in zwei Teilschritten. Zunächst wurden die Grundlagen für die Kalkulation abgestimmt. Im Anschluss daran wurde, nach Vervollständigung der Daten aus Punkt 2.2, die Kalkulation und der Kalkulationsbericht erstellt.

Die Ergebnisse des Telefontermins wurden protokolliert. Sie stellen die verbindliche Grundlage für die vorliegende Kalkulation dar.

Nach Zusendung der Daten wurden folgende Arbeitsschritte durchgeführt:

- Analyse der vorhandenen Unterlagen / Informationen,
- Entwicklung und Anpassung des Kalkulationsschemas,
- Zusammenstellen der benötigten Daten zur Durchführung der Kalkulation,
- Ermittlung der kostendeckenden Abgaben,
- Interpretation der Kalkulationsergebnisse,
- Erstellung des Berichtes zur Kalkulation, in dem neben der schriftlichen Darstellung auch die notwendigen tabellarischen Übersichten enthalten sind.

Als Ergebnis wurde der Kurverwaltung am 04.12.2024 der Bericht über die Kalkulation der Fremdenverkehrsabgaben übersendet. Der Kalkulationsbericht wurde im pdf-Format zur Verfügung gestellt.

5 Eingangsdaten für die Berechnung / Kalkulation

Zunächst wurden die ansatzfähigen Kosten und Erlöse ermittelt. Als Ergebnis beträgt das Budget der Kurverwaltung für Fremdenverkehrswerbung durchschnittlich 140,8 T € pro Kalkulationsjahr.

Die folgende Tabelle zeigt die ermittelten Kosten für den Kalkulationszeitraum:

Aufwand zur Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe	Plan 2024	Index	I 2025	I 2026	I 2027	Mittelwert 2025-27
Werbeaufwand insgesamt	-35.000 €	2,0%	- 35.700 €	- 36.414 €	- 37.142 €	- 36.419 €
Druckkosten	-40.000 €	2,0%	- 40.800 €	- 41.616 €	- 42.448 €	- 41.621 €
Kosten Gastgeberverzeichnis	-35.000 €	2,0%	- 35.700 €	- 36.414 €	- 37.142 €	- 36.419 €
Personalkosten	-20.556 €	3,0%	- 21.173 €	- 21.808 €	- 22.462 €	- 21.815 €
Verwaltungskosten (Telefon, Bürobedarf, Buchführung, Porto etc.)	-9.700 €	0,0%	- 9.700 €	- 9.700 €	- 9.700 €	- 9.700 €
Erlöse aus Gastgeberverzeichnis	5.000 €	2,0%	5.100 €	5.202 €	5.306 €	5.203 €
Umlagefähige Aufwendungen für die Fremdenverkehrsabgabe	- 135.256 €		- 137.973 €	- 140.750 €	- 143.589 €	- 140.771 €

Tabelle 2: Ermittelte Kosten für den Kalkulationszeitraum

Während des Kalkulationszeitraumes werden keine außergewöhnlichen Kosten geplant.

6 Berechnung der kostendeckenden Fremdenverkehrsabgaben

6.1 Beschreibung des Lösungsweges und Festlegungen

Um kostendeckende Fremdenverkehrsabgaben zu ermitteln, wurden folgende Schritte durchgeführt:

1. Festlegung des über Fremdenverkehrsbeiträge zu finanzierenden Anteils der Kosten der touristischen Einrichtungen und der Tourismusförderung
2. Identifizierung der relevanten Unternehmen bzw. Unternehmer
3. Ermittlung des Abgabesätze in Abhängigkeit der Branchenzugehörigkeit und der Fremdenverkehrsabgabenmaßstäbe
4. Ermittlung des Fremdenverkehrsabgabensatzes entsprechend der Unternehmensbranchen

Es sollen ausschließlich die Kosten für die Fremdenverkehrswerbung über die Fremdenverkehrsabgabe finanziert werden.

6.2 Identifizierung der relevanten Unternehmen bzw. Unternehmer

Die fremdenverkehrsabgabenpflichtigen Unternehmen und sonstigen Gewerbetreibenden wurden von der Kurverwaltung ermittelt und zugearbeitet. Da die Kurverwaltung selbst auch wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus hat (z.B. Parkplätze) wurde sie ebenso wie die Unternehmen in Ansatz gebracht, indem die tourismusbedingten Gewinne ermittelt wurden.

6.3 Ermittlung des Abgabesätze

Die Abgabesätze wurden in Abhängigkeit der Branchenzugehörigkeit und der Fremdenverkehrsabgabenmaßstäbe ermittelt. Der wirtschaftliche Vorteil von Unternehmen und sonstigen Gewerbetreibenden wurde auf Basis der Branchenzugehörigkeit, sowie auf Basis der Fallzahlen der Abgabenmaßstäbe (z.B. Betten für Hotels/Ferienwohnungen) ermittelt.

Die folgende Tabelle zeigt die aktuellen Gewerbetreibenden in Born a. Darß und die Zuordnung zu den unterschiedlichen Abgabenmaßstäben:

Stufe	Menge
Stufe 1	0
Stufe 2	0
Stufe 3	0
Stufe 4	29
Stufe 5	24
Stufe 6	18
Stufe 7	7
Stufe 8	1
Stufe 9	5
Stufe 10	1
Stufe 11	4
Stufe Betten	2820
Stufe Boote	1

Tabelle 3: Anzahl der Gewerbetreibenden bzw. Bemessungseinheiten zu den unterschiedlichen Abgabenmaßstäben

Das Verhältnis zwischen den Abgabenmaßstäben (Äquivalenzziffern) entspricht der bisherigen Fremdenverkehrsabgabensatzung wurde von der Kurverwaltung festgelegt.

In einem letzten Schritt wurden die Kosten, die über die Fremdenverkehrsabgabe finanziert werden sollen, mit dem Äquivalenzziffernverfahren auf die jeweiligen Abgabenmaßstäbe verteilt, um den Abgabensatz pro Abgabenfall zu ermitteln. Als Ergebnis wurden folgende Abgabensätze errechnet:

Stufe	Äquivalenzziffer	Menge	Rechen-einheiten	Kosten pro Fall
Stufe 1	9,77	0,00	10,9388	10,93 €
Stufe 2	34,20	0,00	38,2856	38,28 €
Stufe 3	68,39	0,00	76,5713	76,57 €
Stufe 4	102,59	29,00	114,8569	114,85 €
Stufe 5	153,88	24,00	172,2853	172,28 €
Stufe 6	230,86	18,00	258,4770	258,47 €
Stufe 7	346,29	7,00	387,7155	387,71 €
Stufe 8	519,44	1,00	581,5732	581,57 €
Stufe 9	779,15	5,00	872,3598	872,35 €
Stufe 10	1.558,31	1,00	1744,7197	1.744,71 €
Stufe 11	3.895,76	4,00	4361,7991	4.361,79 €
Stufe Betten	32,24	2820,00	36,0968	36,09 €
Stufe Boote	9,28	1,00	10,3901	10,39 €
	Umlagefähige Aufwendungen		140.770,83 €	
	Summe		125730,17	
	Kosten pro Recheneinheit		1,119627 €	

Tabelle 4: kalkulierte Fremdenverkehrsabgabensätze

7 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: kalkulierte Fremdenverkehrsabgaben	2
Tabelle 2: Ermittelte Kosten für den Kalkulationszeitraum	5
Tabelle 3: Anzahl der Gewerbetreibenden bzw. Bemessungseinheiten zu den unterschiedlichen Abgabenmaßstäben	6
Tabelle 4: kalkulierte Fremdenverkehrsabgabensätze	6